Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Organisation und IT
AZ: 11.00.20-2017/000154

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
27.10.2025	**9028/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	12.11.2025						

Betreff:

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Bezug:

Vorlagen 9028/2020, 1015/202 und 1010/2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die in Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Lennestadt.

Sachdarstellung:

Die Hauptsatzung der Stadt Lennestadt und die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Lennestadt bilden neben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und weiteren speziellen Vorschriften die Grundlagen für die in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten der konstituierenden Ratssitzung zu treffenden Entscheidungen.

Die Zuständigkeitsordnung regelt u.a. die Anzahl von Ausschussmitgliedern bzw. das Verhältnis zwischen den einzelnen Arten von Ausschussmitgliedern (Ratsmitglieder / Sachkundige Bürger / Sachkundige Einwohner) und weiteren Teilnehmern (Sachverständige Bürger).

Der Rat der Stadt Lennestadt hat am 15.09.2021 (Vorlage 1015/2021) die Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen. Mit Vorlage 1010/2023 wurde noch eine Ergänzung zum Umgang mit Bürgerbeschwerden aufgenommen.

Auf wesentlichste Änderung möchte ich in diesem Zusammenhang gerne schon in der Sachverhaltsdarstellung eingehen.

I. Zusammensetzung der Ausschüsse

Bisher sieht die Zuständigkeitsordnung vor, dass an den Sitzungen verschiedener Ausschüsse Sachverständige Bürger dauerhaft teilnehmen.

. . .

Die dauerhaft bestellten Sachverständigen mit Fachwissen für bestimmte Aufgaben wurden vor einigen Jahren durch eine Änderung der Zuständigkeitsordnung in den Ausschüssen A 2 (Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales), A 3 (Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen) und A 4 (Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau) installiert. Ihre Rechtsstellung wurde in der Geschäftsordnung (§ 26 Absatz 12 n.F.) geregelt. Sachverständige waren bisher keine Ausschussmitglieder im Sinne von § 58 GO NRW. Sie unterscheiden sich in Ihrer Rechtsstellung daher deutlich von den sachkundigen Bürgern.

Rehn/Cronauge/von Leppert/Knirsch führen in ihrer Kommentierung zu § 58 Gemeindeordnung NRW Rn. 46 ff dazu aus, dass die Hinzuziehung von Sachverständigen oder Einwohnern, die nicht als sachkundige Einwohner bestellt sind, regelmäßig einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses, und zwar möglichst in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung, erfordert. Demnach können Sachverständige nicht dauerhaft bestellt werden. Mit der „Hinzuziehung zur Beratung “ist die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme am Beratungsprozess eröffnet. Sie kann nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Jede Art der Dauerberatung verwischt allerdings die Grenze zu den Mitgliedschaftsrechten; sie ist unzulässig. Sollen sog. dauerhafte Fachberater wie z. B. der Vertreter des Stadtsportbundes oder Vertreter aus Beiräten wie dem Seniorenbeirat als sachkundige Bürger oder Einwohner bestellt werden.

Ausnahme bilden die sachverständigen Bürger, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung bestellt werden:

a) Für den Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sieht § 30 Denkmalschutzgesetz NRW (bisher § 23 Abs. 2) vor, dass an den Beratungen des für die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bestimmten Ausschusses sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

b) Das Schulgesetz NRW sieht in § 85 Absatz 2 vor, dass je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen sind.

Die Rechtsfigur des „sachverständigen Bürgers“ weist im Übrigen einige wesentliche Besonderheiten gegenüber den sachkundigen Bürgern in anderen Ausschüssen auf. Von diesen unterscheiden sie sich vor allem dadurch, dass sie an den Sitzungen des Ausschusses lediglich mit beratender Stimme teilnehmen. Sachverständige Bürger werden im Übrigen – anders als die sachkundigen Bürger – nicht Mitglied des Ausschusses, sondern haben lediglich das Recht, als ständige Gäste an dessen Sitzungen insoweit beratend (im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten) teilzunehmen. Dies beschränkt sich im Regelfall auf die öffentlichen Sitzungen.

Aufgrund der Vorgaben der Gemeindeordnung können die übrigen sachverständigen Bürger (z.B. Vertreter des Stadtsportverbandes) zukünftig nur dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn Sie gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW als sachkundige Einwohner gewählt werden.

Die Wahl sachkundiger Einwohner erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW. Das bedeutet, dass auch die sachkundigen Einwohner nur über entsprechende Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen in einen Ausschuss gewählt werden können, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, sofern sich nicht die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Mit ihrer Wahl werden sachkundige Einwohner Mitglieder des betreffenden Ausschusses. Als Ausschussmitglieder haben sie das Recht, an allen Beratungen des Ausschusses, sei es in öffentlicher, sei es in nichtöffentlicher Sitzung, teilzunehmen. Lediglich die Ausübung des Stimmrechts ist ihnen verwehrt, und zwar nicht nur bei Sachentscheidungen des Ausschusses, sondern auch bei bloßen Beschlussempfehlungen.

Im Übrigen finden auf sachkundige Einwohner alle Vorschriften der GO NRW über die Stellung von Ausschussmitgliedern in vollem Umfang Anwendung.

Die Zuständigkeitsordnung wurde für die betreffenden Ausschüsse auf diese Vorgaben angepasst. Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen:

1. Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales (A2)

Mit beratender Stimme nehmen vier (bzw. fünf) sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (i.S. von § 58 Absatz 4 GO NRW) an den Sitzungen teil:

a) der Sprecher (m/w/d) des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied;

b) der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stadtsportverbandes Lennestadt -SSV- oder ein vom SSV vorgeschlagenes Mitglied;

c) der Vorsitzende/die Vorsitzende des Arbeitskreises für Integration der Stadt Lennestadt – AK Integration – oder ein vom AK Integration vorgeschlagenes Mitglied;

d) der Stadtheimatpfleger (m/w/d) als Sachverständiger für den Kulturbereich sowie

e) ein Jugendvertreter (m/w/d), sofern § 26 der Geschäftsordnung greift

Mit beratender Stimme nehmen drei Sachverständige an den Sitzungen teil:

a) zwei Vertreter der Kirchen (§ 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW) in Schulangelegenheiten;

b) ein Vertreter der Gemeinde Kirchhundem in Schulangelegenheiten.

2. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen (A3):

Mit beratender Stimme nimmt eine/ein sachkundige(r) Einwohnerin oder Einwohner (i.S. von § 58 Absatz 4 GO NRW) an den Sitzungen teil:

der Sprecher/die Sprecherin des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied.

Mit beratender Stimme nimmt eine Sachverständige oder ein Sachverständiger an den Sitzungen teil:

ein Beauftragter (m/w/d) für Angelegenheiten des Denkmalschutzes nach § 30 Denkmalschutzgesetz NRW.

3. Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau

Mit beratender Stimme nimmt eine/ein sachkundige(r) Einwohnerin oder Einwohner (i.S. von § 58 Absatz 4 GO NRW) an den Sitzungen für Angelegenheiten des Tiefbaus teil:

der Sprecher/die Sprecherin des Örtlichen Unterstützerkreises für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Lennestadt – ÖUK – oder ein vom ÖUK vorgeschlagenes Mitglied.

Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses. Dieser ist ein Ratsausschuss, für den § 114 GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) spezielle Regelungen enthält. Gemäß § 5 EigVO bildet der Rat für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss (§ 5 Abs. 1 EigVO).

. . .

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt. Es kann bestimmt werden, dass dem Betriebsausschuss neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger angehören können, deren Zahl jedoch zusammen mit der der Beschäftigten diejenige der Ratsmitglieder nicht erreichen darf (§ 114 Abs. 3 Satz 5 GO NRW).

§ 5 Abs. 6 EigVO räumt dem Betriebsausschuss ein besonderes Eilentscheidungsrecht ein. Dieses weicht von den übrigen Ausschüssen ab. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

Für Tiefbauangelegenheiten gilt im Übrigen die generelle Regelung (§ 4 Absatz 7 Zuständigkeitsordnung), wonach der Haupt- und Finanzausschuss in diesen Fällen entscheidet.

Die Zuständigkeitsordnung ist daher in diesen Punkten anzupassen.

II. Gesamtzahl der zu wählenden Sachkundigen Einwohner und sachverständigen Bürger
Somit wären für alle Ausschüsse insgesamt sechs Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Ausschussmitglieder zu wählen (analog zu den Sachkundigen Bürgern). Weiterhin sind vier Sachverständige Bürgerinnen und Bürger zu wählen

Weitere Änderungen können der als Anlage 2 beigefügten Synopse entnommen werden.

Aus Gründen der Geschlechtsneutralität werden die in Frage kommenden Begriffe in der Satzung sowie der Synopse einmalig – bei erster Erwähnung – mit dem üblichen Zusatz „m/w/d“ gekennzeichnet. Ansonsten wird die männliche Form verwendet.

Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):
(1) Neufassung der Zuständigkeitsordnung
(2) Synopse